

**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserversorgungssatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb
Wasserwerk vom**

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form

Präambel

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 (GV.NRW. 2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung,
- sowie der §§ 2,4,6 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150)
- in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom

hat der Rat der Stadt Rheinbach am.....folgende Satzung beschlossen:

ANSCHLUSSBEITRAG

§ 1

Wasseranschlussbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der Grundstücke gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Rheinbach einen Wasseranschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die gem. § 3 der Wasserversorgungssatzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, oder
- b) falls eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung als Bauland anzusehen sind.

2. Wird ein Grundstück tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Maßstab für den Wasseranschlussbeitrag ist die Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Nutzung nach Art und Maß.

2. Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

- a) Bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Grundstücksfläche,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, nur die innerhalb des Bebauungsplanes liegende Grundstücksfläche,
- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht:
 - aa) Bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m,
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit der Erschließungsanlage verbunden sind, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, bis zu einer Tiefe von 40 m; Grundstücksteile, die als Zuwegung dienen, bleiben unberücksichtigt.

Reicht in den Fällen der Buchstaben b) und c) die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die begrenzte Fläche hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, einschl. der erforderlichen Abstandsflächen, bestimmt wird.

3. Die der Festsetzung des Beitrags zugrunde zu legende Fläche berechnet sich aus der Grundstücksfläche (§ 3 Abs. 2) und einem Vervielfältiger, der der Art und dem Maß der baulichen Nutzung entspricht.

Dieser beträgt im Einzelnen:

- a) In Kleinsiedlungsgebieten (WS), reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen i.S.v. §§ 2 bis 6 und 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- | | | |
|----|-------------------------------------|----------|
| 1. | bei ein bis zwei Vollgeschossen | 100 v.H. |
| 2. | bei drei Vollgeschossen | 150 v.H. |
| 3. | bei vier bis fünf Vollgeschossen | 200 v.H. |
| 4. | bei sechs bis sieben Vollgeschossen | 250 v.H. |
| 5. | bei acht und mehr Vollgeschossen | 300 v.H. |
- b) in Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE) i.S.v. § 7 und 9 BauNVO
- | | | |
|----|-----------------------------------|----------|
| 1. | bei ein bis zwei Vollgeschossen | 125 v.H. |
| 2. | bei drei Vollgeschossen | 175 v.H. |
| 3. | bei vier bis fünf Vollgeschossen | 225 v.H. |
| 4. | bei sechs und mehr Vollgeschossen | 325 v.H. |
- c) in Industriegebieten (GI) und Sondergebieten (SO) i.S.v. §§ 9 und 11 BauNVO
- | | | |
|----|-----------------------------------|----------|
| 1. | bei ein bis zwei Vollgeschossen | 150 v.H. |
| 2. | bei drei bis fünf Vollgeschossen | 250 v.H. |
| 3. | bei sechs und mehr Vollgeschossen | 350 v.H. |
- d) für Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Grillplätze u. Dauerkleingartenanlagen
- | | | |
|--|--|---------|
| | | 50 v.H. |
|--|--|---------|

4. a) Als Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse (Geschoßzahl).

Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Geschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, in Gewerbe (GE) und Industriegebieten (GI) 4,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,5, in Gewerbe- (GE) und Industriegebieten (GI) 4,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, zulässig oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

- b) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden als Grundstücke mit ein- bis zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- c) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden oder ist im Bebauungsplan weder die Geschoßzahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- aa) Bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist diese wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe, in Gewerbe- (GE) und Industriegebieten (GI) je angefangene 4,5 m Höhe, des Bauwerkes ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- bb) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- cc) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- dd) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z.B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen oder Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

- ee) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
5. Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen erlassenen Beitrags- und Gebührentarif in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. Liegen bei einem Grundstück die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht vor, entsteht die Beitragspflicht sobald das Grundstück tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen worden ist

§ 5

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Übergangsvorschrift

1. Für Grundstücke, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits die Voraussetzungen des § 2 vorliegen, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für die Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

2. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt Rheinbach zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Benutzungsgebühren (bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) werden nach der tatsächlichen Wasserabnahme berechnet, die in der Regel durch Wasserzähler festgestellt wird.
2. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler nach dessen Nenngröße berechnet.
3. Für die Berechnung der Grundgebühr ist folgende Regelung maßgebend:
 - a) Erfolgt die Aufnahme der Versorgung (Einbau des Zählers) in der Zeit vom 01. bis 15. eines Monats, so ist für diesen Monat die volle Grundgebühr zu entrichten. Beginnt die Versorgung in der Zeit vom 16. bis zum letzten eines Monats, so wird keine Grundgebühr berechnet.
 - b) Bei Beendigung der Versorgung (Ausbau des Wasserzählers und Abtrennung von der Versorgungsleitung, Umzugsabrechnung) in der Zeit vom 01. bis 14. eines Monats wird für diesen Monat keine Grundgebühr und bei Beendigung der Versorgung in der Zeit vom 15. bis zum letzten eines Monats für diesen Monat die volle Grundgebühr berechnet.
 - c) Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten und sonstigen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.
4. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Eigenbetreiber Wasserwerk unter Zugrundelegung des Verbrauchs

des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

5. Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlgrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Ersatz oder Nachentrichtung sind auf den laufenden und den vorhergehenden Ablesezeitraum (Jahr) beschränkt.
6. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anhang zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung erlassenen jeweiligen Beitrags- und Gebührentarif; in dem Tarif kann eine Mindestgebühr festgesetzt werden.
7. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
2. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 11

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, bei Bestehen eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2. Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Abrechnungszeitraumes an gebührenpflichtig, der dem Zeitpunkt der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Gebührenerhebung, Abschlagszahlungen, Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren werden durch eine Jahresverbrauchsabrechnung erhoben.
2. Der Gebührenpflichtige hat aufgrund der Jahresverbrauchsabrechnung dreimal jährlich eine Abschlagszahlung zu entrichten, deren Höhe sich nach dem durch den Wasserzähler gemessenen Verbrauch des Vorjahres richtet. Die Abschlagszahlungen können auf Antrag geänderten Verhältnissen angepasst werden. Die Verrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt jeweils mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung.
3. Der Wasserverbrauch wird in der Regel einmal jährlich gegen Jahresende abgelesen. Eine sich aufgrund der Jahresverbrauchsabrechnung ergebende Nachzahlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten. Eine sich ergebende Gutschrift wird erstattet. Die Abschlagszahlungen sind bis zu den im Bescheid aufgeführten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Im Übrigen werden alle anderen Zahlungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
4. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebührenhöhe, so werden diese für den maßgeblichen Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
5. Mit Großabnehmern und bei der Ausleihung von Standrohren kann ein anderer Abrechnungsmodus gewählt werden.
- 6.

§ 13

Aufwandsersatz für Haus- oder Grundstücksanschlüsse

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses an die Wasserversorgungsanlage sind dem Wasserwerk der Stadt Rheinbach in der tatsächlich entstandenen Höhe nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zu ersetzen.

Im Falle der Unterhaltung des Hausanschlusses sind der Stadt Rheinbach nur die Kosten auf dem angeschlossenen Grundstück zu ersetzen.

Für den Teil des Hausanschlusses, soweit dieser in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft, trägt diese Kosten die Stadt.

Grundlage für die Feststellung des tatsächlich entstandenen Aufwands für die Erdarbeiten ist die Rechnung des von der Stadt Rheinbach beauftragten Unternehmens.

Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, hat der Ersatzpflichtige für jede der Anschlussleitungen auf privatem Grund die Aufwendungen in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu ersetzen.

2. Die Ausführung der Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist nur durch eine von der Stadt Rheinbach beauftragte Firma zulässig.
3. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung der Anschlussleitung mit deren Fertigstellung und für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände nach Abs. 1 mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
4. Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
5. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig
6. Die Stadt Rheinbach ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten zu verlangen.

§ 14

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW S. 47, SGV NW 303) in der jeweils geltenden Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23.06.1957 (GV. NW S. 216, SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt am..... in Kraft.

**Beitrags- und Gebührentarif
zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheinbach**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 (GV.NRW. 2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung,
- sowie der §§ 2,4,6 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150)
- in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom.....hat der Rat der Stadt Rheinbach am.....folgenden Beitrags- und Gebührentarif beschlossen:

I.

Höhe des Anschlussbeitrages

(§ 3 der Beitrags- und Gebührensatzung)

Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Grundstücksfläche 2,25 €.

II.

Höhe der Benutzungsgebühr

(§§ 8, 9 der Beitrags- und Gebührensatzung)

Die laufenden Gebühren betragen:

1. Grundgebühren:

Bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

Q ₃ 4	5,90 € monatlich
Q ₃ 10	14,19 € monatlich
Q ₃ 16	23,64 € monatlich

Bei Verbundwasserzählern mit einem Nenndurchfluss

Q ₃ 25	47,29 € monatlich
Q ₃ 63	70,95 € monatlich
Q ₃ 100	99,33 € monatlich
größer Q ₃ 100	141,88 € monatlich

2. Grundgebühr für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren
3. mit Wasserzählern:
für den ersten Monat der Ausleihdauer 1,02 € täglich;
ab dem zweiten Monat bei nicht unterbrochener Ausleihdauer 0,26 € täglich
4. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,42 € / cbm.

III.

Zu den Beiträgen und Gebühren sowie dem Aufwandsersatz nach der Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen (Beitrags- und Gebührensatzung – BGebS) wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.